

# BEBAUUNGSPLAN WINDENERGIEANLAGEN DER

## ORTSGEMEINDE MEDARD

VERBANDSGEMEINDE LAUTERECKEN  
LANDKREIS KUSEL

### ZUR AUSWEISUNG EINES SONDERGEBIETES FÜR WINDENERGIE

#### BEGRÜNDUNG

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung

ERARBEITET VON:



Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | Tel. (06755) 969360 Fax 9693660 | [info@gutschker-dongus.de](mailto:info@gutschker-dongus.de) | [www.gutschker-dongus.de](http://www.gutschker-dongus.de)

VERFASSER:  
ORT/DATUM:

A. Franck, M. Eng. Umweltmanagement  
ODERNHEIM, SEPTEMBER 2013

Medard, den 11. FEB. 2014  
Für die Ortsgemeinde Medard:

(D.S.)

Graf, Ortsbürgermeister



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Planungsanlass und -ablauf</b>	<b>4</b>
1.1 Planungsanlass	4
1.2 Planungsablauf	4
<b>2 Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes</b>	<b>6</b>
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	6
2.2 Bestandsbeschreibung	7
<b>3 Einfügung in die Gesamtplanung</b>	<b>8</b>
3.1 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)	8
3.2 Flächennutzungsplan	9
3.3 Landschaftsplan	10
3.4 Bebauungsplan	10
3.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	10
3.6 Umweltschutz	11
3.7 Immissionsschutz	12
3.8 Archäologische Denkmalpflege	12
3.9 Versorgungsleitungen und Infrastruktur	13
3.10 Forstwirtschaft	13
<b>4 Planungsabsicht (Ziele)</b>	<b>13</b>
4.1 Standortbegründung	13
4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	13
4.3 Erschließung	13
4.4 Landespflege	14
4.5 Artenschutz	14
4.6 Immissionsschutz	15
4.7 Versorgungsleitungen und -infrastruktur	16
4.8 Forstwirtschaft	16
<b>5 Planinhalte und Festsetzungen</b>	<b>16</b>
<b>5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>16</b>
5.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	16
5.1.2 Überbaubare Grundstücksfläche	17
5.1.3 Schutzvorkehrungen	17
5.1.4 Gründordnung, Landespflege und Artenschutz	17
5.1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	18
5.1.6 Zuordnung des Ausgleichs	18
5.1.7 Flächen für Landwirtschaft	18
5.1.8 Flächen für Wald	18
<b>5.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen</b>	<b>18</b>
<b>6 Hinweise</b>	<b>19</b>

Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“  
Begründung

<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Verwirklichung</b>	<b>19</b>
7.1	Ver- und Entsorgung	19
7.2	Bodenordnung	19
7.3	Kostenangaben	19
<b>8</b>	<b>Umweltverträglichkeit in der Bauleitplanung</b>	<b>19</b>

#### Anlagen

- Umweltbericht zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Medard „Windpark Medard“
  - Berechnungsverfahren nach Nohl
  - Visualisierungen
  - Karte Biotoptypen und Nutzungen
  - Karte Sichtverschattung
  - Artenschutzrechtliche Bewertung

#### Zusätzliche Gutachten/ Unterlagen zu umweltbezogene Informationen für die Beteiligungsschritte gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB:

- Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Medard (Landkreis Kusel) (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie – BFL, März 2013)
- Nachtrag zum Konfliktpotenzial bezüglich des Uhu-Brutpaares am geplanten WEA-Standort in der Gemarkung Medard (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie – BFL, Mai 2013)
- Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Medard (Landkreis Kusel) (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie – BFL, März 2013)
- Schallimmissionsprognose für die Windenergieanlagen am Standort Medard (MeteoServ, Mai 2012)
- Nachtrag zur Schallimmissionsprognose für die Windenergieanlagen am Standort Medard (MeteoServ, Dezember 2012)
- Schattenwurfgutachten - Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am Standort Alsenz Erweiterung (juwi, September 2012)

#### Zusätzliche Gutachten/ Unterlagen zu umweltbezogene Informationen für die Beteiligungsschritte gem. § 4(a) BauGB:

Siehe oben sowie:

- Nachtrag zum Konfliktpotenzial bezüglich des Uhu- Brutpaares am geplanten WEA- Standort in der Gemarkung Medard, 24.07.2013

Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planurkunde sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung, die gesondert abgefasst und der Planurkunde beigeheftet sind.

## 1 PLANUNGSANLASS UND -ABLAUF

---

### 1.1 Planungsanlass

Im Zuge der Darstellungen zu ausschussfreien Flächen für die Windenergie im Regionalen Raumordnungsplan (ROP IV) der Westpfalz nimmt die Ortsgemeinde ihre Aufgabe wahr, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark-Medard“ Flächen für Windenergienutzung im vorbereitenden Bauleitplan „Flächennutzungsplan“ der Verbandsgemeinde in verbindliches örtliches Baurecht der Ortsgemeinde Medard umzusetzen. Auf diese Weise soll in der Gemarkung Medard die Errichtung von Windenergieanlagen unter städtebaulichen Gesichtspunkten abschließend geregelt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken.

„Insgesamt soll bis 2030 der in Rheinland-Pfalz verbrauchte Strom bilanziell zu einhundert Prozent aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden“ (Entwurf LEP IV). Nach dem aktuellen Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP IV soll eine geordnete Windenergieentwicklung rechtlich über die Regional-, sowie die Bauleitplanung sichergestellt werden.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie gem. § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung geschaffen werden. Aus Sicht der Ortsgemeinde ist die Aufstellung des Bebauungsplanes für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs erforderlich und ermöglicht die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung bzw. Abwägung der im Baugesetzbuch genannten Belange. Durch die Aufstellung eines Bauleitplanes, zu der die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich ist, wird eine geordnete Entwicklung dieses Gemarkungsteils für die Windenergienutzung sichergestellt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Medard hat dazu am 19. September 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen“ zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung von Windenergieanlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) sowie eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Geltungsbereich beschlossen. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Veröffentlichung, dem 26. Oktober 2011 in Kraft (vgl. § 16 Abs. 2 BauGB).

### 1.2 Planungsablauf

In seiner Sitzung am 19. September 2011 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Medard den Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden Bebauungsplan „Windpark Medard“ mit Veränderungssperre zur Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie gefasst, welcher am 26. Oktober 2011 ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 12. September 2012 bis 12. Oktober 2012 durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

In diesem Rahmen sind seitens der Naturschutzbehörden Hinweise zu einem Uhu- Brutplatz in einem Radius von ca. 1.000m um die geplanten WEA bei der Verbands- und Ortsgemeinde eingegangen.

Ebenso wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Gem. § 4 a Abs. 2 BauGB wurde die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“  
Begründung

Die Anregungen und Hinweise, die seitens der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangen sind, wurden bei der Erstellung des Planentwurfes gewürdigt, abgewägt und ggf. in die vorliegenden Planunterlagen eingearbeitet.

Die Abwägung und der Beschluss zum Entwurf sind am 29. April 2013 gefasst worden.

Alle anliegenden Ortsgemeinden sind beteiligt worden. Von den angeschriebenen Gemeinden hat sich lediglich die Ortsgemeinde Kappeln geäußert. Sie bittet darum, die notwendigen Abstände einzuhalten, damit sie ebenfalls von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen kann, entlang der Gemarkungsgrenze zu Medard Standorte für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Andernfalls bittet sie um Abstimmung und Koordination des Standortkonzeptes, so dass beide Gemeinden ihre Planungsabsichten konfliktfrei realisieren könnten.

Vor den Verfahrensschritten gemäß 3 (2) BauGB und 4 (2) BauGB ist ein Nachtrag zum ornithologischen Gutachten bezüglich des Uhus eingegangen (datiert mit 24. Mai 2013). Aufgrund neuer Erkenntnisse ist die Maßnahmen M5 angepasst und ergänzt worden, um den arten- bzw. naturschutzfachlichen Belangen Genüge zu tun.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 29. Mai 2013, veröffentlicht am 05. Juni 2013 zeitgleich mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB), vom 13. Juni 2013 bis einschließlich 15. Juli 2013 durchgeführt. Die Behörden und TöB wurden mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken vom 05. Juni 2013 und 11. Juni 2013 gebeten eine Stellungnahme abzugeben.

Um die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde vom 10. Juli 2013, die während der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB geäußert wurden, auszuräumen und artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände bezüglich des Uhus ausschließen zu können, ist eine Verschiebung / Vergrößerung des westlichen Baufensters nach Ost-Nord-Ost notwendig. Ebenso werden für den Uhu folgende Maßnahmen ergänzt, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme umgesetzt werden müssen:

- CEF- Maßnahme A: Isolation einer Mittelspannungsleitung
- CEF- Maßnahme B: die nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme umgesetzt werden muss: Nischenschaffung an einem ehemaligen Steinbruch der Stadt Lauterecken

Die Beschreibung der Maßnahmen sind dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen. Ebenfalls sind sie in die Hinweise des Bebauungsplanes ergänzt worden.

Um die Belange des Bundeswehr - Dienstleistungszentrum - Zweibrücken durch diese Veränderung ausreichend zu berücksichtigen, wird die deaktiviert Nato- Pipeline Zweibrücken – Mainz in die Planzeichnung aufgenommen. Die nachrichtliche Übernahme der Leitung wird inklusive beidseitigem Schutzstreifen (jeweils 5m links und 5m rechts der Rohrachse) dargestellt. Ebenso werden diesbezüglich Ergänzungen in den Hinweisen aufgenommen.

Um sicherzustellen, dass der o.g. Schutzstreifen und der südlich des Geltungsbereiches liegende Flugsektor des Modellflugplatzes von der Realisierung der Planung nicht beeinträchtigt werden, sind zusätzlich Baugrenzen für Turm und Fundament von WEA im westlichen Baufenster festgesetzt worden.

Aus den o.g. Gründen und den Eingaben der Behörden/ TöB wurde eine erneute Offenlage gemäß § 4a (3) BauGB mit den überarbeiteten Unterlagen durchgeführt. Diese fand verkürzt vom 29. August 2013 bis einschließlich 13. September 2013 statt, um die Änderung den voraussichtlich betroffenen Behörden und TöB mitzuteilen und ihnen die Gelegenheit zur erneuten Äußerung zu geben.

---

Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“  
Begründung

Während des Verfahrens sind folgende Planungsgrundlagen und landesweite Empfehlungen / Hinweise aktualisiert worden bzw. in Kraft getreten, die während des Planungsverlaufes berücksichtigt wurden. Der ROP IV Westpfalz ist in Kraft getreten (genehmigt am 25.07.2012, in Kraft getreten am 06.08.2012). Somit haben sich die raumordnerischen Vorgaben positiv hinsichtlich der Ausweisung von Sondergebieten für die Nutzung von Windenergie ergeben (vgl. Kap. 3.1 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)). Im September 2012 ist das Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ veröffentlicht worden, welches Empfehlungen und Prognosen zum Thema Windkraft und Naturschutz darlegt. Das derzeit aktuelle Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) des Ministeriums des Innern und für Sport ist am 25.11.2008 in Kraft getreten. Die Teilfortschreibung des LEP IV, Erneuerbare Energien ist im Mai 2013 in Kraft getreten, somit ebenso die „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)“ vom Mai 2013, der „Windkrafteerlass“. Die Vorgaben des LEPIV sind innerhalb einer 18 monatigen Frist in die Regionalen Raumordnungspläne einzuarbeiten. Die Empfehlungen des Windkrafteerlasses wurden im Planverfahren berücksichtigt.

Am 23.09.2013 ist die Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage beschlossen worden, ebenso der Bebauungsplan inklusive dessen Anlagen als Satzung. Gemäß § 4 (3) BauGB ist von Seiten der Behörden nach Abschluss des bauleitplanerischen Verfahrens die Gemeinde zu unterrichten, sofern die Durchführung des Bebauungsplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

---

## **2 ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES**

### **2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Medard“ befindet sich nördlich der Ortslage Medard und östlich von Windhof, einem Ortsteil der Gemeinde Grumbach. Der Geltungsbereich liegt etwa in Höhe des Zusammentreffens der Gemarkungen Kappeln, Löllbach und Medard südlich der so genannten *Römerstraße*, auf exponierter Lage.

Das Gebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 12,8 ha. Es besteht die Möglichkeit die Standorte über die B 420 oder die B 270 und vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wege zu erreichen.

Im Geltungsbereich soll die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) festgesetzt werden. Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt die Lage und Ausdehnung des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“  
Begründung

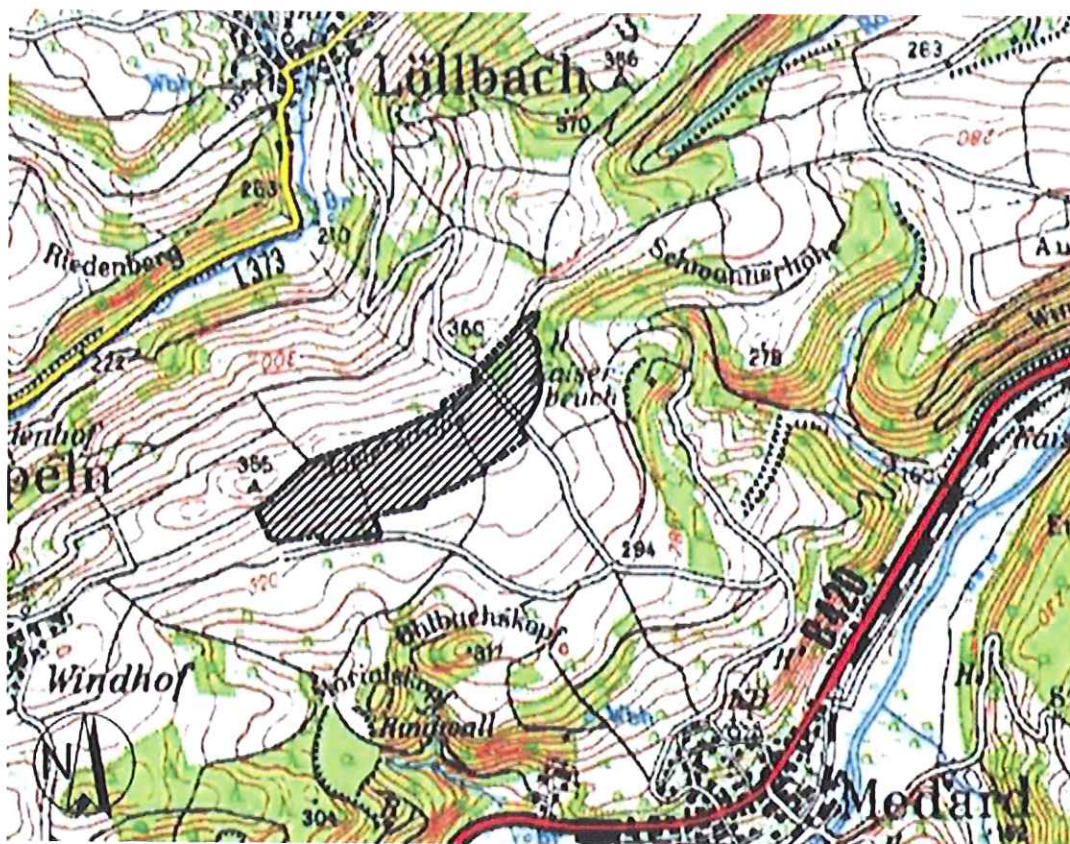


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches Windpark-Medard

unmaßstäblich

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 26 ha umfasst folgende Flurstücke:

Flur 1:

die Flurstücke 27, 28, 29, 30, 31, 32, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55 und 57 sowie die Wegeparzellen 26, 37, 67 teilweise.

Flur 4:

1, 2 (Weg), 3, 4, 6, 7, 8, 9, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 59 und 60 sowie die Wegeparzellen 53 und 58 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke kann dem beiliegenden Entwurf entnommen werden.

## 2.2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wird derzeit insbesondere landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Die Zuwegung kann über die Kreisstraße K 66 und über das bestehende Wirtschaftswegenetz von Südwesten (Windhof) her erfolgen.

Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich eine kleine Waldfläche. Der Bereich umfasst die Höhenlagen an der südöstlichen Grenze des Gemeindegebietes an exponierter Stelle. Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft ein Wirtschaftsweg. Eine umfassende Bestandsaufnahme inkl. einer Beschreibung und Bewertung der Landschaftsfaktoren, insbesondere des Landschaftsbildes, wird im Laufe des weiteren Verfahrens im Rahmen der Umweltprüfung erstellt.

Die Erschließung des Standortes ist über verschiedene Wirtschaftswege möglich, beispielsweise über das Steinbruchgelände der Firma NATRA bei Grumbach unter der Umgehung des Windhofes oder über Wirtschaftswege der Gemeinde Odenbach aus.

### 3 EINFÜGUNG IN DIE GESAMTPLANUNG

#### 3.1 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der ehemalige RROP III der Westpfalz (2004) stellt u.A. folgendes für den Planbereich dar: Ackerflächen und Flächen für Wald sowie als Ziele ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung und angrenzend ein Vorranggebiet Landwirtschaft.

Nordöstlich und südwestlich des Planbereiches befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz.



Abb. 2: Auszug aus RROP III Westpfalz (Stand 2004)

„Die Aufgabe der Raumordnung ist dabei eine dreifache: sie besteht zum einen in der Ausweisung und Sicherung möglicher Standorte, zum anderen in der Festlegung sog. Ausschlussgebiete sowie in der Kennzeichnung ausschussfreier Gebiete. Hierzu werden Vorrang-, Ausschluss- und ausschussfreie Gebiete für Windenergienutzung ausgewiesen.

Der RROP formuliert folgende Ziele:

- Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.
- Außerhalb der Vorrang- und ausschussfreien Gebiete sind Vorhaben und Maßnahmen zur Windenergienutzung ausgeschlossen. (S.39, RROP 2004)“

Der aktuelle RROP IV (genehmigt am 25.07.2012, in Kraft getreten am 06.08.2012) zeigt folgende Ziele und Vorgaben für den Geltungsbereich:

Der unmittelbare Planbereich befindet sich in einer ausschussfreien Fläche für die Windenergienutzung. Ebenso sind Ackerflächen und insbesondere nordwestlich des Planbereichs Grünlandflächen dargestellt. Südlich verläuft entlang der B 420 der landesweite Biotopverbund. Im nordöstlichen Planbereich ist Wald dargestellt.



## Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“ Begründung

Als Grundsätze sind eine geringe Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung, nordwestlich und süd-, südöstlich der B 420 Vorbehaltsgebiete für die Erholung dargestellt. Ebenso liegt entlang der B 420 ein Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz. Im Planbereich befinden sich Vorranggebiete für die Landwirtschaft und nordöstlich davon ein Vorranggebiet für den Regionalen Biotopverbund (siehe Abb. 3).

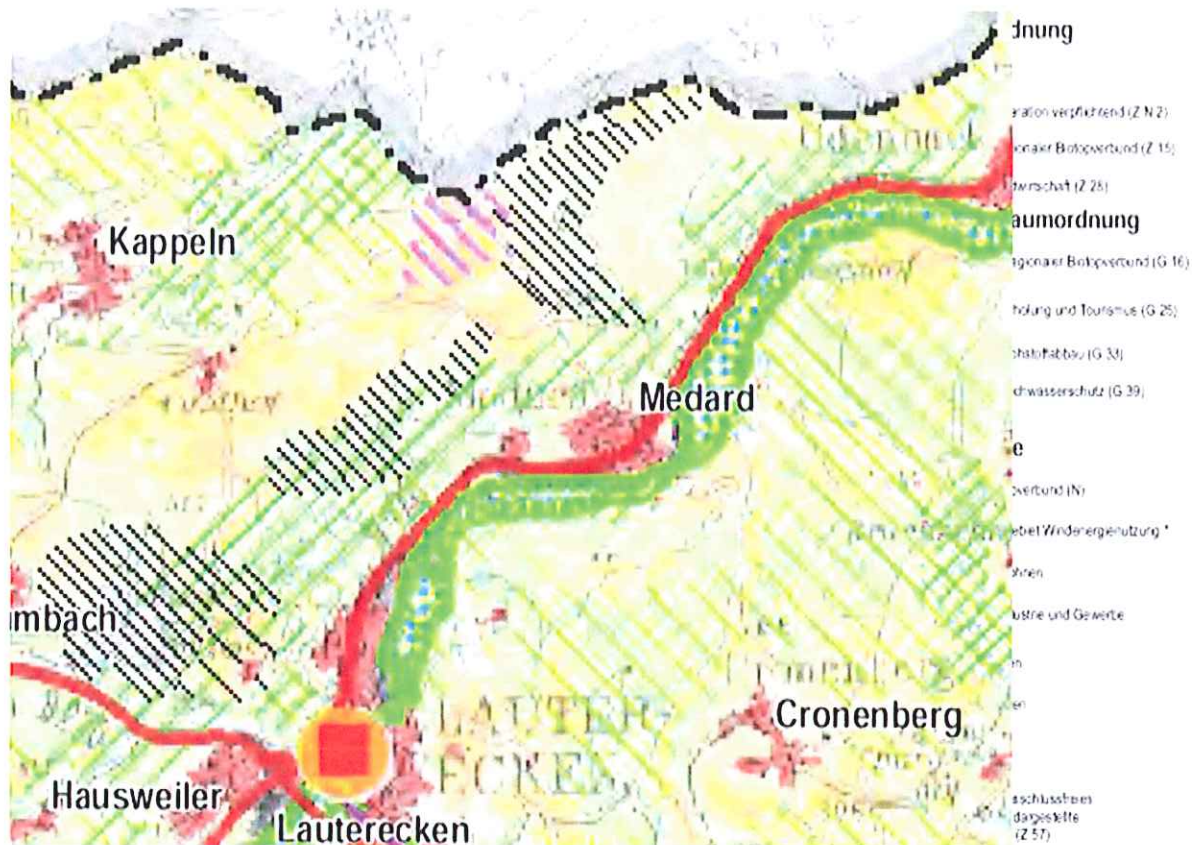


Abb. 3: Ausschlussfreies Gebiet für die Windenergienutzung in Medard  
Auszug aus aktuell gültigen RROP IV Westpfalz (Stand Dezember 2011)

### 3.2 Flächennutzungsplan

Für den o.g. Geltungsbereich stellt der aktuelle Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken hauptsächlich Fläche für Landwirtschaft dar. Weitere Darstellungen sind Folgende:

- Im Nordosten und im Süden ein Grabungsschutzgebiet / archäologische Denkstätte (AD)
- Von Südwesten nach Nordosten entlang der Gemarkungsgrenze eine geplante 20kV Leitung
- Eine unterirdische Fernleitung Mineralöl (FÖ), hier eine Nato-Betriebsstoffleitung
- Von Südosten nach Nordosten eine oberirdische Leitung
- Parallel hierzu und entlang der Gemarkungsgrenze ein Radwanderweg nach Landschaftsplan (R)
- Flächen für Wald im Nordosten

Sonstige Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches:

- Modell-Flugplatz

## Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“ Begründung

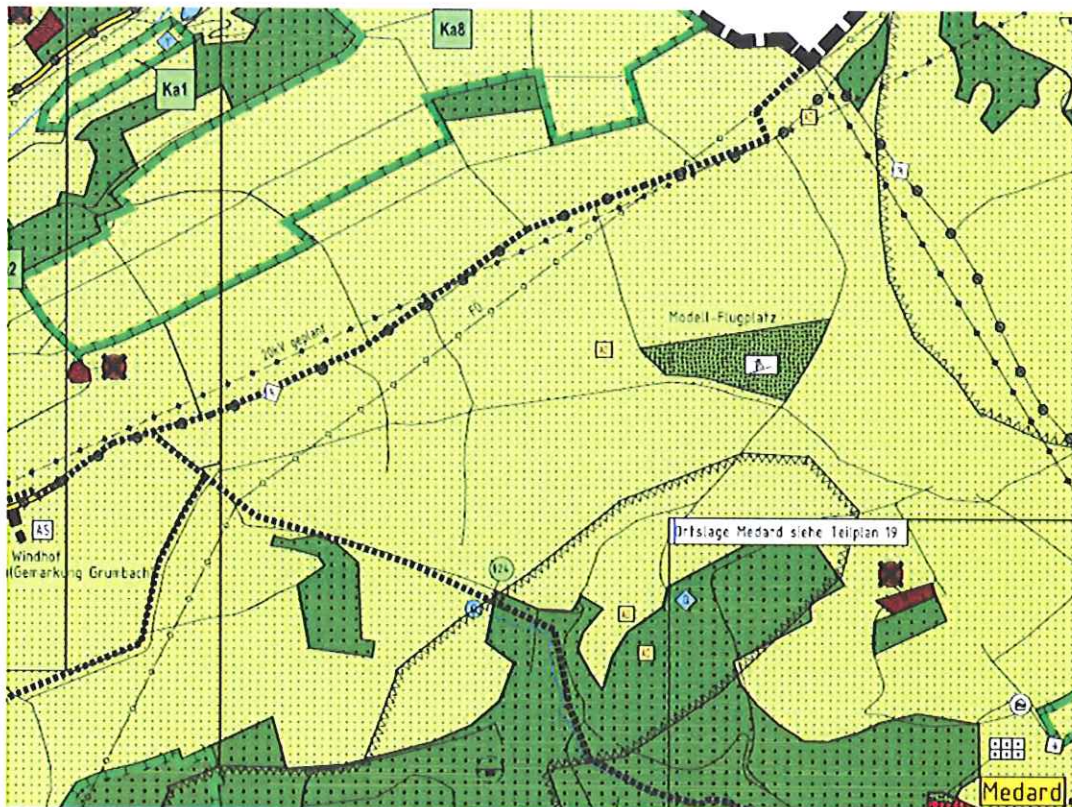


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Lauterecken (Stand 2006)

### 3.3 Landschaftsplan

Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes wurden in den Flächennutzungsplan integriert und finden sich in den Darstellungen von Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4 BauGB) wieder. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Darstellungen von Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorhanden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Änderung des FNP Lauterecken. Durch den FNP bestehen aktuell keine Planvorbehalte, da keine Aussagen / Darstellung zur Ausschließung bzw. Ausweisung von Sonderbauflächen für die Nutzung von Windenergie getroffen werden. Sollte der Satzungsbeschluss vor diesem Ereignis eintreten, ist die Genehmigung des Bebauungsplanes an die nächst höhere Behörde (Kreisverwaltung) gebunden (vgl. § 8 Abs.4 BauGB).

### 3.4 Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht kein rechtsgültiger Bebauungsplan.

### 3.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 30 BNatSchG), Natura-2000-Gebiete nach EU-Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete, § 32 BNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen

Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“  
Begründung

Innerhalb des Geltungsbereiches sind zum aktuellen Erkenntnisstand keine Flächen der o.g. gesetzlichen Grundlagen vorhanden<sup>1</sup>.

### 3.6 Umweltschutz

Belange des Umweltschutzes einschließlich des Landschafts- und Naturschutzes sind bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt worden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und 2a BauGB stellt der Umweltbericht die Ergebnisse der Umweltprüfung dar und ermittelt die voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Darüber hinaus beschreibt und zeigt er die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt, welche im Zuge des Vorhabens entstehen können, auf.

Neben den gesetzlichen Schutzkriterien werden aus landespflegerischer Sicht weitere Planvorgaben ausgewertet und beachtet. Dazu zählen Flächen im Sinne der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LfUG) sowie die Aussagen der Planung vernetzte Biotopsysteme – VBS (Stand 1991).

#### Planung vernetzter Biotopsysteme

Der größte Teil des Geltungsbereichs wird im Bestand als Ackerflächen ausgewiesen. Das Baufenster SO II wird ebenfalls zum Teil als Ackerfläche und zum anderen Teil als „übrige Wälder und Forste; nicht durch die Biotopkartierung erfasst“ dargestellt (LfUG & FÖA 1994, LfUG & FÖA 1998). Weiterhin finden sich folgende Biotopsysteme im und angrenzend des Geltungsbereichs:

- Nördlich und nordwestlich grenzen teilweise magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie Waldinseln an den Geltungsbereich.
- Südlich finden sich kleinflächig Streuobstbestände, Feuchtwiesen, Trockenrasen, Trockenwälder und sonstige Wälder.
- Im Osten des Geltungsbereichs und daran anschließend befindet sich ein kleinflächiges Mosaik aus Strauchbeständen, Waldinseln, Magerwiesen, Trockenrasen sowie Bächen und Bachufern.

Die Ziele für das Untersuchungsgebiet stimmen weitestgehend mit dem Bestand überein. Neben dem Erhalt der bestehenden Biotopstrukturen sind folgende Flächen zur Entwicklung vorgesehen:

- Um das Baufenster SO II bzw. randlich dieses Baufensters wird die Entwicklung von teils mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte als Ziel angegeben (Abstand zu Baufenster SO II 0 m).
- Wiesen und Weiden mittlerer Standorte im Norden sollen zu mageren Streuobstwiesen entwickelt werden (Abstand zu Baufenster SO II ca. 230 m).
- Randlich der Trockenrasen und Trockenwälder südlich des Geltungsbereichs sollen Magerwiesen entstehen (Abstand zu Baufenster SO I ca. 360 m).
- Nördlich von Medard wird die Entwicklung von teils mageren Streuobstwiesen angestrebt (Abstand zu Baufenster SO II ca. 940 m).

In Rheinland-Pfalz sind seit 28.05.2013 bezüglich Windenergieanlagen die aktuellen „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ zu beachten (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG, MINISTERIUM DER FINANZEN, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN UND MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR RHEINLAND-PFALZ 2013).

#### Faunistische Fachgutachten

Aufgrund des Beeinträchtigungspotenziales von Windenergieanlagen insbesondere für bestimmte Vogelarten und Fledermäuse wurden im Rahmen der Umweltprüfung Fachgutachten erstellt, die

<sup>1</sup> LANIS-Geoportal des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RLP, aufgerufen unter: [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis), aufgerufen am 07.03.2013

## Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“ Begründung

für die Einschätzung des Risikopotenziales für die planungsrelevanten Tierarten notwendig sind. Ein Auszug der Karte Windkraft RROP Westpfalz (LUWG 2009) zeigt Konfliktpotenziale anhand von z.B. Schwerpunkträumen des Vorkommens windkraftsensibler Vogelarten auf (siehe Abb. 5). Ebenso ging seitens der Naturschutzbehörden der Hinweis auf einen Uhu-Brutplatz am 1.000 m Radius zu den geplanten Standorten ein.

Grundlage für die Beurteilung der voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna sind die aktuellen Ergebnisse der Untersuchungen aus den Jahren 2012 bzw. 2013.

Auf diesen Grundlagen können im Laufe der Planung die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen festgelegt werden, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

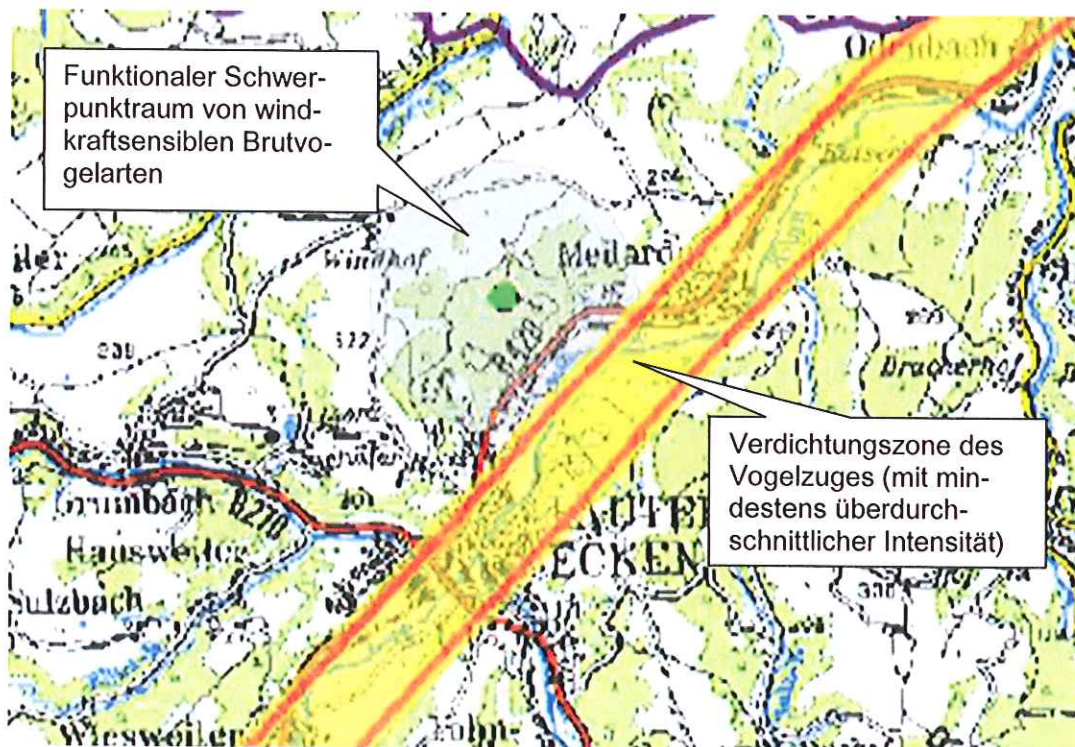


Abb. 5: Potenzielle Konflikte mit WEA- Nutzung Auszug aus Windkraft RROP Westpfalz (LUWG 2009)

### 3.7 Immissionsschutz

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit dürfen die von den Windenergieanlagen ausgehenden Lärmpegel die Immissionsrichtwerte des Summenpegels nach TA Lärm, gemessen nach dem zum Zeitpunkt der Planerstellung gültigen Verfahren, nicht überschreiten. Die entsprechenden Nachweise über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte hinsichtlich Lärm und Schattenwurf sind innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Dabei sind bestehende Vorbelastungen und weitere Planungen kumulativ zu berücksichtigen.

### 3.8 Archäologische Denkmalpflege

Die Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Speyer weist in ihrer Stellungnahme auf die vorhandene Römerstraße und eine Fundstelle („Fst.9“) hin, welche eine mittelalterliche Siedlung verbirgt, deren tatsächliche Ausdehnung nicht bekannt ist. Die Römerstraße wäre laut Aussage der Landesdirektion durch den Wegeausbau entweder unterhalb des Weges oder von diesem bereits zerstört.

Um Beeinträchtigungen ausschließen zu können sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes in den Hinweisen zu berücksichtigen.

Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“  
Begründung

### 3.9 Versorgungsleitungen und Infrastruktur

Innerhalb des Geltungsbereiches, entlang der Römerstraße von West nach Ost sowie entlang des Radweges von Nord nach Süd verläuft eine oberirdische 20kV- Leitung der RWE. Für diese ist ein 2 x 7,5m breiter Schutzstreifen zu beachten. Sämtliche bauliche Maßnahmen innerhalb dieser Schutzzone sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.

### 3.10 Forstwirtschaft

Im östlichen Teil des Planungsgebietes befindet sich ein Waldbereich, für den bei einer Rodung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine Umwandlungserklärung nach § 14 Abs. 5 LWaldG einzuholen ist.

Rodungen (Waldumwandlung in eine andere Bodennutzungsart) und Erstaufforstungen bedürfen vor ihrer Durchführung darüber hinaus einer waldrechtlichen Genehmigung durch das Forstamt nach § 14 Abs. 1 LWaldG. Bei Windenergieanlagen ist diese aufgrund der Konzentrationswirkung in das BImSchG-Verfahren zu integrieren.

## 4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

### 4.1 Standortbegründung

Die generelle Eignung des Standortes zur Nutzung von Windenergie wurde im Rahmen des aktuellen RROP nachgewiesen. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung eines ausschussfreien Gebietes für die Windenergie des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz. Diese Analysen berücksichtigen neben den Windverhältnissen auch die verschiedenen Abstandsempfehlungen die sich aus dem „Gemeinsamen Rundschreiben“ vom 31.1.2006 der Landesregierung zur Standortsicherung und Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen (FM 3275-4531) ergeben. Da es sich um ein *ausschlussfreies Gebiet für die Windenergienutzung* handelt, muss festgestellt werden, dass dieses Gebiet geeignet ist und keine Belange gegen die Nutzung entgegenstehen. Innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens wird die Eignung durch die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung festgestellt.

Unter städtebaulichen Aspekten soll durch die Ausweisung von Sonderbauflächen innerhalb der Ortsgemeinde Medard die Bebauung mit Windenergieanlagen abschließend geregelt werden.

### 4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzungen wurden mit dem Ziel getroffen, innerhalb der ausgewiesenen Baufenster jeweils eine WEA mit den erforderlichen Nebenanlagen zu errichten. Die nichtüberbaubare Fläche soll weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzungen wurden mit dem Ziel getroffen, mit einem geringsten Maß an Festsetzungen und einem größten Planungsspielraum Beeinträchtigungen für Landschaftsbild, Naturhaushalt, Mensch und Kulturgüter so gering wie möglich zu halten bzw. dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung zu tragen. Hierzu dienen Festsetzungen in Form von Höhenbegrenzung und Begrenzung der versiegelten Fläche.

### 4.3 Erschließung

Die Sondergebiete können u.a. über die Kreisstraße K 66 (Windhof) und die sich anschließenden Wirtschaftswege erschlossen werden.

Zur Sicherstellung der Nutzungsmöglichkeit der vorhandenen Wirtschaftswege und der Errichtung weiterer Erschließungswege innerhalb des Geltungsbereiches durch den Vorhabenträger, werden entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt. Soweit möglich verlaufen diese im Bereich der vorhandenen Wege. Insbesondere zur Schaffung ausreichend großer Kurvenradien ist die Neuanlage von Erschließungswegen erforderlich.

Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“  
Begründung

Eventuelle Ausbaumaßnahmen von Erschließungseinrichtungen, wie z.B. Wege und Kabelführungen, gehen zu Lasten der Investoren. Dazu werden entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen.

Für den Anschluss Wirtschaftsweg in klassifizierte Straßen ist zu beachten, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit vor Baubeginn eine Sondernutzung und eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG/ § 22 Abs. 5 LStrG vom Bauverbot des § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) beim zuständigen Straßen- und Verkehrsamt beantragt werden muss (Landesbetrieb Mobilität).

Über Details zum genauen Netzanschlusspunkt kann zu diesem Zeitpunkt der Planung noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da er vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen erst bei vorliegender Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach BImSchG festgelegt wird. Die Sicherung der Flächen erfolgt über entsprechende Verträge. Die Flächenverfügbarkeit muss durch den zukünftigen Betreiber durch den Vorhabenträger nachgewiesen werden

#### 4.4 Landespflege

Die Verwirklichung der Planung ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Insbesondere das Landschaftsbild ist durch die Höhe der Anlagen betroffen. Am hiesigen Standort ist der „Pfälzer Höhenweg“ als Erholungsinfrastruktur von der Planung betroffen. Es stehen sich verschiedene, unter § 1 (5) BauGB aufgeführte Belange gegenüber. Diese sind abzuwägen. Dazu gehören ebenfalls die Grundsätze der Eingriffsregelung, die laut § 13 BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung geprüft und bewertet werden.

Die Festlegung des Umfangs der Kompensation für das Landschaftsbild erfolgt nach dem Bewertungsverfahren Nohl.

Die landespflegerischen Abstandsempfehlungen aus dem Rundschreiben der Ministerien (FM 3275-4531) werden zu einer Fläche zur Erhaltung oder Entwicklung im Sinne der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) unterschritten. Da die betroffenen Flächen aber nicht wie in den Zielen formuliert als Wiesen oder Weiden entwickelt wurden, sondern nach wie vor intensiv ackerbaulich genutzt werden, besteht aus naturschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigung.

Die im Umweltbericht formulierten **Maßnahmen M1 bis M8** werden gem. § 1a (3) BauGB nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die **Maßnahmen M3 und M7** dienen neben dem Habitatausgleich, dem erforderlichen Forstausgleich.

#### 4.5 Artenschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung<sup>2</sup> durchgeführt worden, ebenso wurden für die windkraftrelevante Artengruppen der Vögel (Aves) und der Fledermäuse Untersuchungen durchgeführt. Berücksichtigt wurde insbesondere ein bekannter Uhu- Brutplatz gelegen am Steinbruch am Marialskopf.

Unter Berücksichtigung und Umsetzung folgender Maßnahmen können Tatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden:

##### Fledermäuse:

- Betriebseinschränkung der Anlagen, Empfehlung für das erste Betriebsjahr:
  - Abschaltung nachts, zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
  - Zeitraum der Abschaltung: April bis Oktober
  - Abschaltung unter folgenden Bedingungen:
    - Bei Windgeschwindigkeiten ≤ 6,0 m/s

<sup>2</sup> Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG sowie Bewertung nach § 19 BNatSchG zum Umweltbericht, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GUTSCHKER- DONGUS April 2013

Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“  
Begründung

- Bei Temperaturen  $\geq 10^{\circ}\text{C}$
  - In niederschlagsfreien Nächten (Luftfeuchtigkeit  $\leq 85\%$ )
- Monitoring zur Überprüfung des tatsächlichen Kollisionsrisikos:
    - Systematische Schlagopfersuche an zehn aufeinander folgenden Tagen eines Monats (April bis Oktober).
    - Ermittlung von Korrekturfaktoren, u. a. Auslegeversuche (zur Ermittlung der Abtrage in den jeweiligen Untersuchungsmonaten) mit entsprechenden Objekten i. d. R. dreimal pro Saison.
    - Akustisches Monitoring zur Erfassung der Höhenaktivität von Fledermäusen (April bis Oktober).
- Dauer des Monitoring: Im Anschluss an die Errichtung der Anlagen bzw. direkt ab Inbetriebnahme für zwei Jahre.  
Nach dem ersten Betriebsjahr: Anpassung des festgesetzten Abschaltalgorithmus  
Nach dem zweiten Betriebsjahr: Abschließende Bewertung der Restriktionsmaßnahmen und Festlegung für die restliche Betriebszeit der WEA.

**Avifauna:**

- Integration der geplanten Anlagen in das Kranichmonitoring von Rheinland-Pfalz. Temporäre Abschaltung bei ungünstigen Bedingungen.

Im März 2013 konnte noch nicht abschließend geklärt werden, in welchen Steinbrüchen die Uhu-Brutpaare ihre Revierzentren besitzen (BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2013b). Nach einer erneuten Beobachtung des Gebiets bis zur Jungenaufzuchtzeit wurde am ehemaligen Steinbruch Marialskopf ein Brut-Paar festgestellt werden. Die Brut fand allerdings entweder gar nicht oder verspätet statt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG durch das ansässige Uhu-Brutpaar wird nach Meinung des Gutachters bei Errichtung des Windparks in derartiger Konstellation nicht erfüllt.

Aus avifaunistischer Sicht ist der WEA-Standort Medard somit genehmigungsfähig<sup>3</sup>. Es wird aber empfohlen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Erhöhung des halboffenen Charakters in den Offenlandbereichen um die Revierzentren durch Gehölzpflanzungen bzw. Heckenpflanzungen mit Überhältern als Ansitzwarte nahe dem Revierzentrum am Marialskopf oder in den gut geeigneten Nahrungshabitaten am Jeckenbach oder im Glantal) durchzuführen. Dies wird insbesondere mit der Maßnahme M 5 erreicht.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich möglicher Beeinträchtigung von WEA auf den Uhu ausschließen zu können, werden zusätzlich CEF- Maßnahme A und CEF- Maßnahme B in die Hinweise aufgenommen:

- Isolationsmaßnahmen an einer Mittelspannungsleitung (vgl. hierzu § 41 BNatSchG)
- Nischenschaffung an einem ehemaligen Steinbruch im Gebiet der Stadt Lauterecken (hierzu wird ein Vertrag zwischen der Ortsgemeinde Medard und der Stadt Lauterecken geschlossen)

Die festgesetzten **Maßnahme M9** bis **Maßnahme M11** sollen dafür Sorge tragen, dass keine Tatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Ebenso die CEF- Maßnahmen A und B die im Umweltbericht beschrieben und in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen worden ist.

#### 4.6 Immissionsschutz

Auf Grundlage der im Anhang befindlichen schalltechnischen Immissionsprognose zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (METEOSERV - INGENIEURBÜRO FÜR METEOROLOGISCHE DIENSTLEISTUNGEN GBR, 2012) und dem Schattenwurfgutachten (JUWI, 2012) werden für den Bebauungsplan mit einer Referenzanlage Kenersys vom Typ K120 folgende Annahmen getroffen:

<sup>3</sup> BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, Mai 2013

---

Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“  
Begründung

Schall: „Die Prognoseergebnisse zeigen sowohl für die Zusatz- als auch Gesamtbelastung, dass die nach TA-Lärm gültigen Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.“ (METEOSERV - INGENIEURBÜRO FÜR METEOROLOGISCHE DIENSTLEISTUNGEN GBR, 2012)

Schatten: An dem Immissionsort „IO B Grumbach, Windhof Nr.6“ kommt es zu Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte um 17:18 [hh:mm /a] durch Schattenwurf. Um die gültigen Grenzwerte dennoch einzuhalten, müssen an den geplanten Windenergieanlagen in den Sondergebieten So I und SO II schattenwurfmindernde Maßnahmen durchgeführt werden.

Im Genehmigungsverfahren sind notwendige Maßnahmen (Betriebsbeschränkungen) zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte anlagentypspezifisch über entsprechende Nebenbestimmungen sicherzustellen. Zusätzlich werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, welche die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellen (siehe hierzu auch Kap. 5.1.3)

Durch ein integriertes Schattenwurfmodul welches meteorologische Parameter berücksichtigt, können die Grenzwerte durch automatische Abschaltungen eingehalten werden.

#### **4.7 Versorgungsleitungen und -infrastruktur**

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegende oberirdische 20kV- Leitung der RWE, verläuft ebenso innerhalb des Sondergebietes SO II. Die Lage ist zeichnerisch in den Entwurf aufgenommen worden. Der Gemeinde ist bewusst, dass durch die Unterschreitung des Seitens der RWE angegebenen Schutzabstandes von 7,5m beidseitig der Mittelachse die Notwendigkeit besteht, durch einen Turbulenznachweis zu bestätigen, dass durch die Nachlaufströmung der WEA keine Gefahr auf die Hochspannungsleitung ausgeht.

#### **4.8 Forstwirtschaft**

Durch die Ausweisung des Sondergebiets SO II innerhalb einer Waldfläche, kann es zu Rodungen von Wald kommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen Rodungsflächen und der Bedarf an Aufforstungsflächen ermittelt und im Umweltbericht dargestellt. Die Aufforstung wird durch eine entsprechende Pflanzbindung im Bebauungsplan sichergestellt. Zur Sicherung der übrigen Forstflächen wird innerhalb der festgesetzten Sondergebiete, die im Bereich der bestehenden Waldflächen liegen, die forstwirtschaftliche Nutzung auf nicht genutzten bzw. nicht bebauten Flächen vorgesehen und bleibt dieser vorbehalten.

---

## **5 PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN**

### **5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### **5.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Es sollen zwei „sonstige Sondergebiete für Windkraft“ festgesetzt werden. Mit der Festsetzung wird den städtebaulichen und einzelfallbezogenen Anforderungen Rechnung getragen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird für die geplanten Anlagen auf max. 3.000 m<sup>2</sup> pro Anlage begrenzt.

Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf nach § 19 (4) BauNVO durch die Grundflächen von Zufahrten, Kranstellfläche und Nebenanlagen bis zu 50 % überschritten werden.

Die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche soll den Versiegelungsanteil durch Fundamente, Nebenanlagen und Zuwegungen minimieren und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung tragen.

Eine Ausweitung der Sonderbaufläche über die notwendige Fundamentgröße und Kranstellfläche hinaus, soll eine flexible Beplanung in Bezug auf einzuhaltende Grenzabstände in Abhängigkeit des verwendeten Anlagentyps ermöglichen. Auf eine punktgenaue Festsetzung der Anlagenstand-



Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“  
Begründung

orte wurde deshalb verzichtet. Einzuhaltende Grenzabstände zu Nachbarparzellen bzw. Einverständnisregelungen bei evtl. Unterschreitungen müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Insgesamt soll den Anlagenbetreibern ein Planungsspielraum bei der Wahl des konkreten Anlagentyps und der damit verbundenen erforderlichen Zuwegung verbleiben.

Um die Fernwirkung der Anlagen insbesondere hinsichtlich Schattenwurf und Sichtbarkeit zu begrenzen, wird die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 207 m begrenzt.

### 5.1.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Durch die Vorgabe von Baufenstern wird die überbaubare Grundstücksfläche definiert. Diese wurde auf der Grundlage der technischen Hauptdaten der Windenergieanlagen und der Angaben zu den erforderlichen befestigten Flächen ermittelt. Innerhalb der Baufenster ist die Lage der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung nachbarrechtlicher Bestimmungen und Vereinbarungen frei wählbar. Es werden zugunsten des Pfälzer Höhenweges, der deaktivierten Nato-Pipeline, des Modellflugplatzsektors und des Radweges Baugrenzen im SO I und SO II festgesetzt. Die Möglichkeit der lokalen Anpassung des jeweiligen Anlagenstandortes in Abhängigkeit von den konstruktiven Erfordernissen des gewählten Anlagentyps und den einzelnen Standortbedingungen bleibt dennoch bestehen.

So wird ebenfalls sichergestellt, dass sich die Anlage innerhalb des Baufensters und der Rotorradius innerhalb des Geltungsbereichs befinden.

Auf den nicht beanspruchten Flächen kann weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. forstwirtschaftliche Nutzung stattfinden.

### 5.1.3 Schutzvorkehrungen

Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und zum Schutz der menschlichen Gesundheit, insbesondere hinsichtlich des Pfälzer Höhenweges, werden bezüglich

- Schallimmissionen (TA Lärm)
- Schattenwurf<sup>4</sup>
- Eiswurf<sup>5</sup>
- Hindernisfeuer Tag/ Nacht
- Disco-Effekt

Festsetzungen getroffen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewohner der umliegenden Siedlungen ausschließen zu können.

Weiterhin müssen entsprechende Nachweise zur Stand- und Betriebssicherheit (Turbulenzgutachten) erbracht werden, die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

### 5.1.4 Gründordnung, Landespflege und Artenschutz

Mit der Festsetzung von „Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 (1) 20 BauGB erfolgt die Darstellung des Ausgleichs der voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 9 (1a) BauGB). Es sind Maßnahmen und Maßnahmenflächen benannt, die zu einer Verminderung der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, der Arten und Biotope durch Versiegelung sowie des Landschaftsbildes beitragen.

<sup>4</sup> Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Mai 2002, Länderausschuss für Immissionsschutz

<sup>5</sup> Verwaltungsvorschrift vom 15.10.2004, MinBl. S. 374, 396, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.11.05, MinBl. S 350

## Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“ Begründung

Weiterhin werden im Umweltbericht Maßnahmen beschrieben, durch die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) 20 BauGB grundsätzlich festgesetzt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können diese noch konkretisiert und deren Durchführung und Überwachung (ggf. ökologische Baubegleitung) abschließend geregelt werden. Gemäß § 4 (3) BauGB unterrichten die Behörden die Gemeinde nach Abschluss des (Bauleitplan)Verfahrens, wenn die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

### **5.1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

Um eine Andienung und Wartung sowie die Anbindung der Windenergieanlagen an das Leitungsnetz sicherzustellen, wird für den Windanlagenbetreiber eine allgemeines Geh-, -Fahr und Leitungsrecht für die Wirtschaftswege innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt. Bestehende Fahrrechte der Anlieger bleiben dadurch unberührt.

Die Festsetzung ersetzt keine privatrechtliche Vertragsregelung. Somit ist zur Absicherung der Nutzungsrechte Gestattungsverträge zwischen der Gemeinde bzw. den Grundstückseigentümern und dem Windkraftanlagenbetreiber notwendig, die neben den jeweiligen Wegen auch die Kurveninnenradien zur Überfahrung oder Überschwenkung durch Schwerlastverkehr beinhalten müssen.

### **5.1.6 Zuordnung des Ausgleichs**

Dem Eingriff im Geltungsbereich werden die Ausgleichsmaßnahmen Maßnahme M1 bis Maßnahme M9 zugeordnet.

Da im Rahmen des Bebauungsplanes keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen vorgesehen sind, sind die Ausführung, die Unterhaltung und die Sicherung der Maßnahmen zur Kompensation in vollem Umfang von den Investoren und Betreibern der Windenergieanlagen zu tragen. Die Übernahme und Inhalte sind vertraglich zwischen Windenergieanlagenbetreiber und Gemeinde geregelt.

### **5.1.7 Flächen für Landwirtschaft**

Auf Flächen außerhalb der Baufenster sind „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt um die bestehende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zu sichern. Da hineinreichen der Rotoren in diese Flächen wird zugelassen.

### **5.1.8 Flächen für Wald**

Auf Flächen außerhalb der Baufenster sind „Flächen für Wald“ festgesetzt um die bestehende forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zu sichern. Da hineinreichen der Rotoren in diese Flächen wird zugelassen.

## **5.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen**

In den Baufenstern werden nur dreiflügelige Anlagen mit horizontaler Achse und Stahlrohrturm, Stahlbetonturm oder Hybridtürme zugelassen, um Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild möglichst gering zu halten.

Um die Versiegelung und die Auswirkungen auf das Wasser- und Bodenpotential so gering wie möglich zu halten, werden neu anzulegende Zuwegungen und Stellflächen nur mit Schotter befestigt. Ausnahmen sind im Zusammenhang mit dem Ausbau vorhandener Wege zulässig.

Grundsätzlich soll auf Einfriedungen im Bereich der Anlagen verzichtet werden, um weitere technische Strukturen im Außenbereich zu vermeiden. Wenn Einfriedungen aus sicherheitstechnischen Gründen jedoch notwendig werden, sind diese zulässig.

---

Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“  
Begründung

Die Festsetzung einer farblichen Gestaltung von Mast, Rotor und Nebenanlagen soll die visuelle Wirkung der Anlagen minimieren.

---

## 6 HINWEISE

Ergänzend werden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, um mögliche Auswirkungen geltender Fachgesetze die zu berücksichtigen sind bzw. besonderer Standortbedingungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben zu verdeutlichen.

---

## 7 MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG

### 7.1 Ver- und Entsorgung

Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der genaue Netzeinspeisepunkt wird vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen erst nach erteilter Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach BImSchG festgelegt. Zur Leitungsführung werden überwiegend Wegeparzellen genutzt. Die Verlegung erfolgt i.d.R. mit einem Kabelpflug. Das Kabel wird i.d.R. in Wegeparzellen oder Privatflächen, mit dem Kabelpflug oder in offener Bauweise verlegt. Für die Verbindung der Windenergieanlagen untereinander und bis zum Einspeisepunkt ins öffentliche Netz sollen ausschließlich Erdkabel verwendet werden, die in einer Tiefe von ca. 0,9 m verlegt werden. Die elektrischen Anschlüsse der einzelnen Windenergieanlagen untereinander werden vom Betreiber in eigener Regie vorgenommen. Diese Einrichtungen verbleiben im Eigentum und in der Unterhaltung des Betreibers.

Zur Fernüberwachung werden die Anlagen mit dem Telekommunikationsnetz verbunden.

Oberflächenwasser von versiegelten Flächen wird vor Ort versickert.

### 7.2 Bodenordnung

Für die Realisierung dieses Bebauungsplanes sind keine bodenordnerischen Maßnahmen notwendig, da der Besitzstand geklärt ist.

### 7.3 Kostenangaben

Für die Gemeinde Medard entstehen durch den Bebauungsplan für die Planung und die Durchführung keine unmittelbaren finanziellen Verpflichtungen. Einzelheiten werden in einem städtebaulichen Vertrag und in Gestattungsverträgen geregelt.

Im Bedarfsfall notwendig werdende Ausbau- oder Pflegemaßnahmen, z. B. an Erschließungswegen, gehen zu Lasten der Windkraftbetreiber. Zur Ermittlung von möglichen Schäden sind Aufnahmen des Ist-Zustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen und eventuelle Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen durch den Windkraftbetreiber zu beheben.

---

## 8 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 17 UVPG ist für Bebauungspläne nach § 10 des BauGB sowohl die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch die Vorprüfung des Einzelfalles als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Das Ergebnis dieser Prüfung, die nach den Vorgaben des § 2 (4) BauGB durchzuführen ist, wird in einem Umweltbericht dargestellt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem.

§ 4 (1) BauGB. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden

(§ 4 (1) BauGB).

Ortsgemeinde Medard – Bebauungsplan „Windpark Medard“  
Begründung

Einwendungen und Hinweise kamen insbesondere von der Unteren Naturschutzbehörde, dem LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht), dem Tourismusbüro Pfälzer Bergland, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie dem Pfalz Touristik e.V. Aspekte zum Detaillierungsgrad und –umfang bezogen sich neben der allgemeinen Erfassung und Bewertung der Vögel und Fledermäuse auf den Uhu-Brutplatz am Marialskopf, den Kranichzug und den Schwarzstorch. Falls zusätzlicher Ausgleichbedarf durch artenschutzrechtliche Belange entsteht spricht sich die Landwirtschaftskammer gegen die Planung aus. Die Vertreter des Tourismus machen Bedenken hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung des Pfälzer Höhenweges geltend und der evtl. Aberkennung der Zertifizierung durch den Deutschen Wanderverband bei Realisierung der Planung.

Die Einwendungen sind im Rahmen der Umweltprüfung insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und im Umweltbericht abgearbeitet worden.

Hinsichtlich des Schwarzstorches können Konflikte ausgeschlossen werden. Laut Gutachter bestehen auch für den Uhu keine nachteiligen Beeinträchtigungen, trotz Unterschreitung des Abstandes. Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden betriebsintegrierte Maßnahmen beschrieben und in den Hinweisen genannt (Abschaltzeiten mit begleitendem Monitoring, Abschaltungen an Kranichmassenzugtagen bei Schlechtwetter). Die Beeinträchtigungen der restlichen Schutzgüter werden über verschiedene Maßnahmen gemäß 9 (1) Nr.20 BauGB kompensiert.

Die Belange des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden. Gemäß § 2 (4) BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Im Rahmen des Umweltberichtes, der Teil der Begründung ist, werden diese Auswirkungen beschrieben und bewertet sowie die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich der festgestellten voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen dargestellt (**Maßnahme M1 bis Maßnahme M11**).

Odernheim, September 2013

A. Franck, M. Eng. Umweltmanagement